

# Absage wegen Corona: Wann muss man Ausfallhonorar bezahlen?

### Wann besteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar bei der Absage von Veranstaltungen?

Ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Nicht jede Absage wegen des Corona-Virus' stellt jedoch einen Fall von höherer Gewalt dar.

#### Was versteht man unter höherer Gewalt?

Unter höhere Gewalt wird im deutschen Recht ein Ereignis verstanden, auf welches keiner der Beteiligten Einfluss hat, welches unvorhersehbar ist und auch nicht mit äußerster Sorgfalt verhindert werden kann. Dazu zählen Krieg, Sturm, Terror, Epidemien und ähnliches.

## Handelt es sich bei der Corona-Epidemie um einen Fall der höheren Gewalt?

Bei der Frage, ob es sich bei der Absage einer Veranstaltung wegen des Corona-Virus' um höhere Gewalt handelt, sind vor allem zwei Konstellationen (öffentliche Warnung sowie behördliche Untersagung) denkbar. Allerdings müssen in jedem Einzelfall die konkreten Umstände wie vertragliche Konstellation beachtet werden.

▶ Öffentliche Warnung: Sofern eine öffentliche Stelle, beispielsweise das zuständige Gesundheitsamt oder das Robert-Koch-Institut, eine Warnung für Veranstaltungen ausspricht, ist es zweifelhaft, ob höhere Gewalt vorliegt. Bei einer Absage der Veranstaltung auf Grundlage einer Warnung ist das Risiko für die Veranstalter sowie die Chance der Künstler groß, dass die Künstler Honoraransprüche gegen die Veranstalter durchsetzen können. Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung ab, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, muss er in der Regel das Honorar von Künstlern zahlen.

die für die Veranstaltung gebucht wurden (vgl. §§ 649, 615 BGB). Künstler müssen sich aber ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Das heißt, dass sich der Honoraranspruch der Künstler reduziert. Ersparte Aufwendungen sind zum Beispiel Reisekosten, die entgegen der ursprünglichen Honorarkalkulation doch nicht anfallen.

▶ Behördliche Untersagung: Bei einer behördlichen Untersagung Durchführung der Veranstaltung wird in der Regel ein Fall der höheren Gewalt vorliegen. Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt ab, entfällt in der Regel der Honoraranspruch aller Künstler, die Leistungen bei der Veranstaltung erbringen sollen. In diesem Fall empfiehlt es sich für Künstler, weitere Entschädigungsmöglichkeiten zu prüfen.

#### Wie sollte man vorgehen, wenn man eine Veranstaltung nicht durchführen kann?

Verschiebung Sie den Veranstaltungs-

- ▶ Vereinbaren sie als Veranstalter. einen Anteil des vereinbarten Honorars zu übernehmen (Ausallhonorar).
- ▶ Bewahren Sie als Künstler Vertragsvereinbarungen und Absagen in

schriftlicher Form zur Dokumentation auf und dokumentieren Sie die Ihnen entgangene Honorare. Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt zur Beantragung von Entschädigungsleistungen oder ähnlichem nützlich werden.

▶ Beim Abschluss neuer Verträge verhandeln Sie bereits jetzt über mögliche Ausfallhonorare.

## Wo erhalten freischaffende Künstler staatliche Förderung?

- ▶ Kulturstiftung des Bundes
- ▶ Der Fonds Darstellende Künste
- ▶ Bei Quarantäne: Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Auch Selbständige, die nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang (§ 58 IfSG).
- ► Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) bietet Inhabern eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene, die durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro. Betroffene wenden sich zur Beantragung und Glaubhaftmachung bitte direkt an die GVL.

Rechtsanwältin Sonja Laaser informiert auf ihrer Kanzlei-Website zurzeit wöchentlich über aktuelle Entwicklungen, Regelungen zu Ausfallgagen und Nottöpfen, um die finanziellen Ausfälle der Kulturschaffenden aufzufangen.

Sie beantwortet gern Fragen unter Kanzlei Laaser, Niebuhrstr. 71 | 10629 Berlin Telefon 030-26593520 info@kanzlei-laaser.com www.kanzlei-laaser.com



BAV 4 · 2020